

# **EINWOHNERGEMEINDE SAANEN**



## **FEUERWEHR- REGLEMENT (FwR)**

*vom 1. Januar 2005 und  
mit Änderungen vom 14. November 2023*

**Feuerwehrreglement der Einwohnergemeinde Saanen****Inhaltsverzeichnis**

	<b>Artikel</b>	<b>Seite</b>
<b>1. AUFGABEN DER FEUERWEHREN</b>		
Aufgaben	1	3
<b>2. FEUERWEHRDIENSTPFLICHT</b>		
<b>2.1 Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung</b>		
Feuerwehrdienstpflicht	2	
Persönliche Feuerwehrdienstleistung	3	
Feuerwehrdienstleistung oder Ersatzabgabe	4	
Ärztlicher Befund	5	
Weiterausbildung	6	4
Kader und Fachleute	7	
Persönliche Ausrüstung	8	
Befreiung vom Feuerwehrdienst	9	
<b>2.2 Übungsdienst und Einsatz</b>		
Übungsplan und -daten	10	5
Obligatorium und Entschuldigungen	11	
Inanspruchnahme von Eigentum Dritter	12	
Feuerwehrkommandant	13	
Einsatz des Sonderstützpunktes	14	
<b>3. BETRIEBSFEUERWEHREN</b>		
Betriebsfeuerwehren	15	
<b>4. FINANZIERUNG</b>		6
Spezialfinanzierung	16a	
Ersatzabgabe	17	
Befreiung von der Ersatzabgabe	18	
Gebühren	19	
Einsatzkosten	20	7
Kosten für Nachbarhilfe	21	
<b>5. ZUSTÄNDIGKEITEN</b>		
<b>5.1 Gemeinderat</b>		
Aufgaben und Befugnisse	22	
<b>5.2 Sicherheitskommission</b>		
Zusammensetzung	23	8
Aufgaben und Befugnisse	24	
<b>5.3 Feuerwehr - Stab</b>		
Zusammensetzung	25	
Aufgaben und Befugnisse	26	
<b>6. STRAFEN UND SCHLUSSBESTIMMUNG</b>		
Strafen	27	
Aufhebung bisherigen Rechts	28	
Inkrafttreten	29	
Genehmigung, Publikation und öffentliche Auflage		
Referendum, Inkraftsetzung		9
<b>Anhang 1 Entschädigungen / Sold / Bußen</b>		10
<b>Anhang 2 Pauschalen Feuerwehr</b>		11
<b>Anhang 3 Organigramm</b>		12
<b>Anhang 4 Feuerwehr-Übungen</b>		13

Nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist erlässt der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Saanen mit Beschluss Nr. 489 vom 14. September 2004 das folgende

## Feuerwehrreglement

---

*Alle männlichen Personenbezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäß auch für weibliche.*

Die Gemeinde Saanen, gestützt auf Artikel 23 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 20. Januar 1994 (FFG), beschließt:

### 1. Aufgaben der Feuerwehren

Aufgaben

**Art. 1** <sup>1</sup> Die Feuerwehren bekämpfen Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse sowie Öl-, Gas- und Chemieunfälle in der Gemeinde gemäß Artikel 13 und 14 FFG (BSG 871.111).

<sup>2</sup> Sie sind nicht verpflichtet, weitergehende Aufgaben zu erfüllen.

### 2 Feuerwehrdienstpflicht

#### 2.1 Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung

Feuerwehrdienstpflicht

**Art. 2** <sup>1</sup> Alle in der Gemeinde wohnhaften Frauen und Männer zwischen dem 20. und dem 50. Altersjahr werden der Feuerwehrdienstpflicht unterstellt.

<sup>2</sup> Ausländer mit Niederlassungsbewilligung C sind hinsichtlich der Feuerwehrdienstpflicht Schweizerbürgern gleichgestellt.

Persönliche  
Feuerwehrdienstleistung

**Art. 3** <sup>1</sup> Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten.

<sup>2</sup> Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Feuerwehrdienstleistung  
oder Ersatzabgabe

**Art. 4** <sup>1</sup> Niemand hat darauf Anspruch, in die Feuerwehren eingeteilt zu werden.

<sup>2</sup> Die Sicherheitskommission bestimmt, ob Feuerwehrdienstpflichtige aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben.

<sup>3</sup> Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehren sowie persönliche und berufliche Verhältnisse, Alter, Arbeits- und Wohnort der Pflichtigen als auch deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten gebührend zu berücksichtigen.

Ärztlicher Befund

**Art. 5** <sup>1</sup> Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.

<sup>2</sup> Personen, die wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung ein Gesuch um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst stellen, weisen im Zweifelsfall ihre Dienstuntauglichkeit mit Arzteugnis nach.

---

<sup>1</sup> Letzter Satzteil eingefügt mit GRB vom 21.3.2023.

Weiterausbildung	<b>Art. 6</b>	<p><sup>1</sup> Feuerwehrangehörige können zur Weiterbildung und zur Übernahme von Kaderfunktionen verpflichtet werden.</p> <p><sup>2</sup> Sie haben entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.</p>
Kader und Fachleute	<b>Art. 7</b>	<p><sup>1</sup> Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.</p> <p><sup>2</sup> Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.</p> <p><sup>3</sup> Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion enthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zur aktiven Dienstleistung herangezogen werden.</p>
Persönliche Ausrüstung	<b>Art. 8</b>	<p><sup>1</sup> Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller Feuerwehrangehörigen haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen.</p> <p><sup>2</sup> Alle Feuerwehrangehörigen sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in gutem und sauberem Zustand zu halten.</p> <p><sup>3</sup> Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.</p>
Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst	<b>Art. 9</b>	<p>Vom aktiven Feuerwehrdienst sind befreit:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstpflicht nicht vereinbar sind.</li><li>b) Personen, die eine volle Invalidenrente beziehen.</li><li>c) Auf Gesuch hin Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung aktiven Feuerwehrdienstes wesentlich beeinträchtigt.</li><li>d) Auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben.</li><li>e) Wessen Ehepartner Feuerwehrdienst leistet. Kann die Gemeinde nicht genügend Feuerwehrdienstpflichtige rekrutieren, kann sie Eheleute, die nach dieser Bestimmung befreit sind, für höchstens fünf Jahre zum Feuerwehrdienst verpflichten.</li><li>f) Das ständige Personal der öffentlichen Verkehrsbetriebe, der Post-Betriebe, das Pflegepersonal der Spitäler, Heil- und Pflegeanstalten und das Betriebspersonal der Elektrizitätswerke.</li></ul>

## 2.2 Übungsdienst und Einsatz

Übungsplan und -daten	<b>Art. 10</b>	Der Übungsplan mit den Übungsdaten ist allen Dienstpflichtigen mindestens 30 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit zuzustellen.
Obligatorium und Entschuldigungen	<b>Art. 11</b>	<p><sup>1</sup> Der Besuch der Übungen ist obligatorisch.</p> <p><sup>2</sup> Entschuldigungen sind schriftlich bis spätestens am Tag der Übung dem zuständigen Feuerwehrekader einzureichen.</p> <p><sup>3</sup> Als Entschuldigungsgründe gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Krankheit und Unfall</li><li>b) Schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie</li><li>c) Schwangerschaft</li><li>d) Militärdienst, berufliche und ferienbedingte Ortsabwesenheit</li></ul> <p><sup>4</sup> Übungen vor- oder nachholen: Die Entschuldigungsgründe beziehen sich nur auf allenfalls auszufällende Bußen, entbinden jedoch <i>nicht</i> davon, eine bestimmte Anzahl Übungen vor- oder nachzuholen. Die Kriterien sind im Anhang 3 dieses Reglements aufgeführt.</p>
Inanspruchnahme von Eigentum Dritter	<b>Art. 12</b>	<p><sup>1</sup> Die Feuerwehren sind unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen.</p> <p><sup>2</sup> Bei Übungen sind betroffene Eigentümer vorgängig zu orientieren.</p>
Feuerwehrkommandant	<b>Art. 13</b>	<p><sup>1</sup> Dem Feuerwehrkommandanten steht unter Einräumung der Delegationsbefugnis das ausschließliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu.</p> <p><sup>2</sup> Ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren; diese dürfen den Schadenplatz ohne seine Erlaubnis nicht verlassen.</p>
Einsatz des Sonderstützpunktes	<b>Art. 14</b>	Sobald bei einem Öl-, Chemie-, Strahlenereignis und Unfällen auf Straßen, Bahnanlagen und in Tunnels der zuständige Sonderstützpunkt auf dem Platz ist, übernimmt der speziell ausgebildete Einsatzleiter das Kommando.
	<b>3.</b>	<b>Betriebsfeuerwehren</b>
Betriebsfeuerwehren	<b>Art. 15</b>	<p><sup>1</sup> Für die Betriebsfeuerwehren ist im Einvernehmen mit dem Feuerwehrinspektor ein Reglement aufzustellen.</p> <p><sup>2</sup> Als Grundlage für die Organisation, Ausrüstung und Alarmierung der Betriebsfeuerwehren gelten das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz und die kantonalen Brandschutzvorschriften.</p> <p><sup>3</sup> Bei Bedarf haben die Betriebsfeuerwehren auch außerhalb des Betriebes bei der Schadenbekämpfung mitzuwirken.</p>

## 4. Finanzierung

Grundsätze	<b>Art. 16</b>	<sup>2</sup>
Spezialfinanzierung	<b>Art.16a</b>	<sup>1</sup> Pflichtersatzabgaben dürfen nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden.  <sup>2</sup> Soweit die Kosten der Feuerwehr nicht durch die Pflichtersatzabgabe und die übrigen Einnahmen wie Lösch- und Betriebsbeitrag und dergleichen gedeckt sind, gehen sie zu Lasten der ordentlichen Gemeinderechnung. <sup>3</sup>
Ersatzabgabe	<b>Art. 17</b>	<sup>1</sup> Personen, die vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, bezahlen zwischen dem 20. und 50. Altersjahr eine Ersatzabgabe.  <sup>2</sup> Die Ersatzabgabe beträgt 2-10% des Staatssteuerbetrages und ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen. Der maßgebende Prozentsatz wird jährlich anlässlich der Voranschlagsgenehmigung durch die Gemeindeversammlung festgesetzt.  <sup>3</sup> Sie darf zurzeit insgesamt Fr. 400.-- bzw. später den vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten.  <sup>4</sup> Der Feuerwehrdienstpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, die beide feuerwehrdienstpflichtig sind, jedoch keinen Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe; diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet.  <sup>5</sup> Wenn ein Ehepartner aus der Feuerwehrdienstpflicht entlassen oder befreit ist, bezahlen Ehepaare die Ersatzabgabe auf der Hälfte des gemeinsamen steuerbaren Einkommens und Vermögens.
Befreiung von der Ersatzabgabe	<b>Art. 18</b>	Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit: a) Personen, die gemäß Artikel 9, Bst. b und c, vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, wenn und solange ihr steuerbares Einkommen weniger als Fr. 100'000.-- und ihr steuerbares Vermögen weniger als eine Million Franken beträgt. b) Der Ehepartner, wenn er aktiven Dienst leistet.
Gebühren	<b>Art. 19</b>	Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehren Gebühren von: – Personen, die Feuerwehrdienstleistungen außerhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs gemäß Artikel 14, Absatz 2 FFG, beanspruchen, gemäß Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Saanen, – Eigentümer von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrmäßige Betreuung besonderen Aufwand verursacht,

<sup>2</sup> Artikel 16 ersatzlos gelöscht mit GRB vom 21.3.2023

<sup>3</sup> Artikel 16a ersatzlos gelöscht mit GRB vom 21.3.2023. Neuer Inhalt wurde eingefügt, ohne Absätze 3 und 4.

- Inhaber von Alarmanlagen, die zu wiederholten Fehlalarmen führen, gemäß Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Saanen.

Einsatzkosten

**Art. 20** <sup>1</sup> Die Gemeinde kann die Einsatzkosten vom Verursacher einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.

<sup>2</sup> Bei Sondereinsätzen gemäß Artikel 17 FFG sowie insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.

<sup>3</sup> Die Bestimmungen des Schweizerischen Haftpflichtrechts (Art. 41 ff. OR) sind sinngemäß anwendbar.

Kosten für  
Nachbarhilfe

**Art. 21** Bei Feuerwehrleistungen in benachbarten Gemeinden kann eine angemessene Entschädigung gemäß den kantonalen Richtlinien verlangt werden.

## **5. Zuständigkeiten**

### **5.1 Gemeinderat**

Aufgaben und  
Befugnisse

**Art. 22** Der Gemeinderat

- a) übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus,
- b) legt im Einvernehmen mit dem zuständigen Feuerwehrinspektor die Organisation der Feuerwehr (Gliederung Bestand) unter Berücksichtigung der übrigen Einsatzmittel der Gemeinde fest,
- c) wählt die Mitglieder der Sicherheitskommission und legt deren Aufgaben und Befugnisse fest,
- d) fasst die erforderlichen Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement,
- e) ernennt unter Vorbehalt der Zustimmung des Regierungstatthalters den Kommandanten und dessen Stellvertreter,
- f) setzt die Höhe des Soldes, der Entschädigungen und der Gebühren fest,
- g) versichert die Dienstpflichtigen gegen die Folgen von Krankheit und Unfall bzw. für die gesetzliche Haftpflicht,
- h) erlässt eine Gebührenordnung gemäß Artikel 19 hievor,
- i) genehmigt Vereinbarungen mit den Betriebsfeuerwehren,
- j) spricht in seinem Zuständigkeitsbereich Bußen aus.

### **5.2 Sicherheitskommission**

Zusammensetzung	<b>Art. 23</b>	Diese ist im Kommissionenreglement geregelt.
Aufgaben und Befugnisse	<b>Art. 24</b>	Diese sind im Kommissionenreglement und Funktionendiagramm geregelt.
	<b>5.3</b>	<b>Feuerwehr - Stab</b>
Zusammensetzung	<b>Art. 25</b>	Der FW-Stab wird vom Fachleiter Sicherheit, dem FW-Kommandanten und den Löschzug-Chefs gebildet.
Aufgaben und Befugnisse	<b>Art. 26</b>	Diese sind im Funktionendiagramm geregelt.
	<b>6.</b>	<b>Strafen und Schlussbestimmungen</b>
Strafen	<b>Art. 27</b>	<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Feuerwehrreglements oder dessen Ausführungsvorschriften werden nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes durch den Gemeinderat verfolgt.  <sup>2</sup> Ausgefällte Bußen sind für Feuerwehrdienstzwecke zu verwenden.  <sup>3</sup> Eine Bestrafung nach Artikel 47 - 50 FFG bleibt vorbehalten.
Aufhebung bisherigen Rechts	<b>Art. 28</b>	Das Wehrdienstreglement vom 1.1.2001 wird aufgehoben.
Inkrafttreten	<b>Art. 29</b>	Dieses Reglement tritt auf den 1.1.2005 in Kraft.

### **Fakultatives Reglementsreferendum, Veröffentlichung**

Die vorstehende Neufassung des Feuerwehrreglements der Einwohnergemeinde Saanen wurde durch den Gemeinderat von Saanen am 14. September 2004 beschlossen und am 28. September 2004 im fakultativen Reglementsreferendum im Amtsanzeiger von Saanen Nr. 39 ordnungsgemäß ausgeschrieben. Innerhalb der Einsprachefrist wurde kein Referendum erhoben. Der Gemeinderat von Saanen stellte dies fest und veröffentlichte die Rechtskraftbescheinigung im Amtsanzeiger von Saanen Nr. 43 vom 26.10.2004.

Saanen, 28.7.2004

Die Präsidentin:

Der Sekretär:

*gez. Küng*

*gez. Iseli*

B. Küng

M. Iseli

**Auflagezeugnis, Inkrafttreten:**

Der Gemeinderat hat dieses Reglement vom 28.09. bis 27.10.04 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 39 vom 28.09.04 bekannt mit dem Hinweis auf das fakultative Referendum gemäß Art. 32, Abs. 1, Bst. c, des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Saanen vom 3.12.1999.

Das Feuerwehrreglement tritt auf den 1.1.2005 in Rechtskraft.

Saanen, 27. Mai 2004

Der Gemeindeschreiber:

*gez. Iseli*

M. Iseli

**Fakultatives Reglementsreferendum, Veröffentlichung**

Die vorstehenden Änderungen des Feuerwehrreglements der Einwohnergemeinde Saanen wurde durch den Gemeinderat von Saanen am 21. März 2023 beschlossen und am 25. April 2023 im fakultativen Reglementsreferendum im Amtsanzeiger von Saanen Nr. 17 ordnungsgemäß ausgeschrieben. Innerhalb der Einsprachefrist wurde kein Referendum erhoben. Der Gemeinderat von Saanen stellte dies fest und veröffentlichte die Rechtskraftbescheinigung im Amtsanzeiger von Saanen Nr. 43 vom 26.10.2004. Die Änderungen treten rückwirkend auf den 1.1.2023 in Rechtskraft.

Saanen, 28.7.2004

Der Präsident:

Der Bereichsleiter:

*gez. von Grünigen*    *gez. Marti*

T. von Grünigen    R. Marti

**Fakultatives Reglementsreferendum, Veröffentlichung**

Die Änderungen im Feuerwehrreglement und Anhängen der Einwohnergemeinde Saanen wurde durch den Gemeinderat von Saanen am 21. März 2023 beschlossen und am 25. April 2023 im fakultativen Reglementsreferendum im Amtsanzeiger von Saanen Nr. 17 ordnungsgemäß ausgeschrieben. Innerhalb der Einsprachefrist wurde kein Referendum erhoben. Der Gemeinderat von Saanen stellte dies fest und veröffentlichte die Rechtskraftbescheinigung im Amtsanzeiger von Saanen Nr. 24 vom 13.6.2004. Die Änderungen treten rückwirkend auf den 1.1.2023 in Rechtskraft.

Saanen, 8.6.2023

Der Präsident:

Der Bereichsleiter:

*gez. von Grünigen*    *gez. Marti*

T. von Grünigen    R. Marti

## Anhang 1: Entschädigungen / Sold / Bussen

			ab 01.01.2024 <sup>4</sup>	
<b>Soldansätze Übungen / Fahrschule</b>	Einheitlich für alle Grade	Fr.	40.--	/ Übung
	➤ Weiterbildungskurse WBK Kader (GVB, Amtsverband usw.)	Fr.	100.--	/ Abend
<b>Ernstfälle</b>	Einheitlich für alle Grade ➤ während und außerhalb der Arbeitszeit	Fr.	40.--	/ Stunde
<b>Wachtdienst</b>	Mannschaft:			
	➤ außerhalb der Arbeitszeit	Fr.	40.--	/ Stunde
	➤ während der Arbeitszeit	Fr.	40.--	/ Stunde
	➤ Stundenansatz für Privatanlässe immer	Fr.	40.--	/ Stunde
<b>Spezialeinsätze</b>	➤ Arbeiten Materialverwalter	Fr.	40.--	/ Stunde
	➤ Einsatz Straßenrettung PbU	Fr.	40.--	/ Stunde
	➤ Lawinendienst (Straßenüberwachung)	Fr.	40.--	/ Stunde
	➤ Wartung Fahrzeuge, Maschinen, Geräte	Fr.	40.--	/ Stunde
	➤ Kamin ausbrennen und weitere Spezialeinsätze	Fr.	40.--	/ Stunde
<b>Kurse</b>	➤ Taggeld	Fr.	300.--	/ Tag
	➤ Mittagsverpflegung	Fr.	gem. Rechnung	/ Tag
	➤ Übernachtungsentschädigung	Fr.	gem. Rechnung	/ Nacht
<b>Pikett</b>	➤ TLF (Freitag ab 18 Uhr – Montag 07 Uhr)	Fr.	0.--	Wochenende
	➤ FW-Offiziere (Freitag ab 19 Uhr - Montag 07 Uhr)	Fr.	250.--	Wochenende
	➤ ADL Wochenpikett (Freitag ab 18 Uhr - Freitag 18 Uhr)	Fr.	350.--	Woche
	➤ Tagessatz ADL Pikett	Fr.	50.--	
<b>Fahrzeuge im Einsatz</b>	gemäß Personalverordnung EWG Saanen			
	➤ Kilometerentschädigung PW z. Z.: ➤ Nutzfahrzeuge (Feuerwehreinsätze z.B. Materialtransport bzw. Anhängerbetrieb)	Fr. Fr.	-80 1.--	/ km / km
<b>Sitzungen</b>	FW-Regelung			
	➤ Abendsitzungen	Fr.	80.--	/ Sitzung
	➤ Abendsitzungen / Vorsitz u. Protokollführer	Fr.	120.--	/ Sitzung
	➤ Ganztagesitzungen	Fr.	300.--	/ Sitzung
<b>Bußen</b>	1. unentschuldigte Absenz	Fr.	50.--	
	2. unentschuldigte Absenz	Fr.	100.--	
	3. unentschuldigte Absenz	Fr.	200.--	
	4. und weitere unentschuldigte Absenzen	Fr.	300.--	

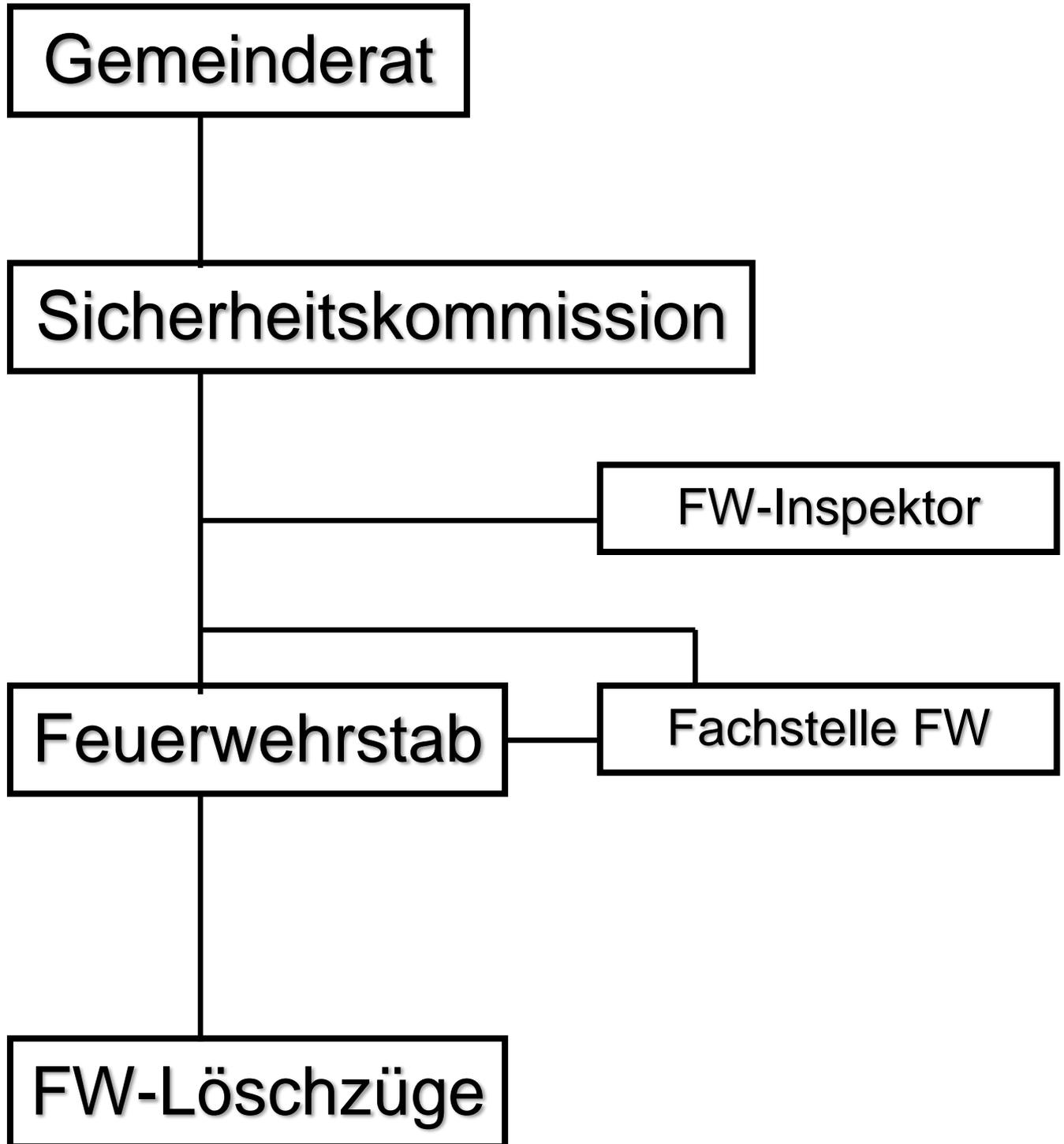
<sup>4</sup> GRB 14.11.2023, Tabelle mit neuen Werten versehen, Gültigkeit ab 1.1.2024.

## Anhang 2: Pauschalen Feuerwehr Saanen

<b>Pauschalen für Feuerwehrkader</b>	Fr.	ab 01.01.2024 <sup>5</sup>
<b>Kommandant Feuerwehr</b>	Fr.	8'000.--**
<b>Vize-Kommandant Feuerwehr</b>	Fr.	2'500.--**
<b>Ausbildungsverantwortlicher</b>	Fr.	3'000.--**
<b>Stv. Ausbildungsverantwortlicher</b>	Fr.	1'000.--**
<b>Ausbildner</b>	Fr.	Stundenentschädigung
<b>Sicherheitsverantwortlicher</b>	Fr.	300.--**
<b>Fachspezialist Elementarereignisse</b>	Fr.	300.--**
<b>Pikett-Chef</b>	Fr.	1'500.--**
<b>Chef PbU</b>	Fr.	750.--**
<b>Stv. Chef PbU</b>	Fr.	375.--**
<b>Materialwart</b>	Fr.	Stundenentschädigung
<b>Gerätewart Atemschutz</b>	Fr.	Stundenentschädigung
<b>Fahrzeugverantwortlicher</b>	Fr.	Stundenentschädigung
<b>MGV Verantwortlicher (Lüfter)</b>	Fr.	Stundenentschädigung
<b>ADL Verantwortlicher</b>	Fr.	Stundenentschädigung
<b>Leiter Jugendfeuerwehr</b>	Fr.	300.--*
<b>Offizier</b>	Fr.	400.--*
<b>Unteroffizier</b>	Fr.	200.--*
<b>Sekretär</b>	Fr.	Stundenentschädigung
<p>* in der Pauschale inbegriffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Telefonkosten</li> <li>- Km-Entschädigung</li> </ul>		<p>Übungssold, Einsatzentschädigung und Sitzungsgelder werden zusätzlich vergütet</p> <p>Std. Aufwand kann zusätzlich verrechnet werden</p>
<p>** in der Pauschale inbegriffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Telefonkosten</li> <li>- Km-Entschädigung</li> </ul>		<p>Übungssold, Einsatzentschädigung und Sitzungsgelder werden zusätzlich vergütet</p>

<sup>5</sup> GRB 14.11.2023, Tabelle mit neuen Werten versehen, Gültigkeit ab 1.1.2024.

### Anhang 3: Organigramm



## Anhang 4: Feuerwehrübungen

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag der SiKo gemäß den Feuerwehrweisungen der Gebäudeversicherung des Kantons Bern (GVB) vom 1.1.2014, angepasst an den neuen Wortlaut von Artikel 11 davon, folgende

### ***Richtlinien für Feuerwehrübungen ab 01.01.2015***

Nach zahlreichen Anfragen und Diskussionen im Zusammenhang mit der Pflicht, an Feuerwehrübungen teilzunehmen, hat sich die Sicherheitskommission in enger Zusammenarbeit mit dem Feuerwehrstab entschlossen, ab 01.01.2015 folgende Neuregelung einzuführen:

Die Entschuldigungsgründe gemäß Art. 11 (Feuerwehr-Reglement) beziehen sich **nur** auf allenfalls auszufällende Bußen, entbinden jedoch *nicht* davon, die Übung(en) vor- oder nachzuholen.

#### **Neu ab 01.01.2015:**

Grundsätzlich haben Feuerwehrleute **alle** Übungen gemäß Übungsprogramm im zugeteilten Löschzug zu besuchen. Die Anzahl der Übungen hängt von der Funktion und Einteilung ab. Feuerwehrleute, die begründet an Übungen nicht teilnehmen können, sollen diese in einem anderen Löschzug der Gemeinde Saanen vor- oder nachholen (können). Ende Jahr muss die Bilanz der Pflichtübungen **mindestens 80%** betragen.

**Beispiel:** 80% von    *a) 10 Übungen = 8 Übungen*    *(Werte sind gerundet)*  
                          *b) 12 Übungen = 10 Übungen*  
                          *c) 14 Übungen = 11 Übungen*

Feuerwehrleute, welche dieses Ziel nicht erreichen, werden durch den Feuerwehrstab / Sicherheitskommission und in bestimmten Fällen durch den Gemeinderat beurteilt.

#### **Dieses Vorgehen soll folgendes bewirken:**

- Gleiche Rechte und Pflichten für alle Feuerwehrleute der Einwohnergemeinde Saanen
- Ausbildungsstand immer aktuell
- Möglichkeit, versäumte Übungen vor- oder nachzuholen
- Andere FW-Löschzüge kennen lernen